Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. IV

Vorlage Beschlussvorlage	Nr: Datum: Status:	**241/2025** 28.11.2025 **öffentlich**

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	16.12.2025	22.

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 08.07.2025 informierte die Verwaltung den Rat der Gemeinde Simmerath über die Rahmenbedingungen zur möglichen Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete.

Die Kommunen sind verpflichtet, das Bezahlkartensystem ab dem 01.01.2026 einzuführen, sofern sie nicht vorab im Wege der sog. Opt- Out- Regelung entschieden haben, dass sie weiterhin Scheck-/ Barauszahlungen vornehmen. Opt-Out im Sinne des § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) bedeutet, dass die Kommune entscheidet, die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Die Gemeinde Simmerath hat sich dazu entschieden, hierüber im Wege eines Ratsbeschlusses zu entscheiden.

Die Gemeinde Simmerath zahlt die Leistungen nach dem AsylbLG ausschließlich per Scheck an die Leistungsberechtigten aus. Dies stellt sicher, dass der Personenkreis der Leistungsbezieher regelmäßig vorspricht, persönlich bekannt ist und mithin auffällt, wenn Leistungsbezieher zB. unangemeldet verziehen.

Die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht der Verwaltung kaum Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis, jedoch viele Nachteile für die Verwaltung. Personalkosten, die durch einen höheren Verwaltungsaufwand entstehen, werden nicht erstattet. Auch das Abrechnungsverfahren mit dem Anbieter und das Erstattungsverfahren mit dem Land stellen einen Verwaltungsmehraufwand dar.

Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Einführung einer Bezahlkarte ändern, kann darüber hinaus ein Opt- Out- Beschluss für die Zukunft aufgehoben werden.

Nach aktuellen Erkenntnissen erfolgt die Nutzung der Bezahlkarte lediglich in einer Kommune der StädteRegion Aachen als Regelform der Leistungsauszahlung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Opt- Out- Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall weiterhin nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Nutzung der Opt- Out- Regelung entstehen keine Kosten.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt, von der Opt- Out- Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

	Im Auftrag
gez.	gez.
Bernd Goffart	Manfred Rombach